

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 13.

Habelschwerdt, den 27. März

1908.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1908 betreffs der Sammelzeit für Rebhühner es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben, d. i. dem 30. April 1908 einschließlich zu belassen.

Breslau, den 14. März 1908.

Der Bezirksauschuß. gez.: von Glasow.

Das Reichs-Eisenbahnamt beabsichtigt vom 1. April d. J. ab einen „Anzeiger für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger)“ in der aus den Anlagen A und B ersichtlichen Form erscheinen zu lassen. In dem Blatte sollen alle den Eisenbahnverkehr berührenden veterinärpolizeilichen Anordnungen in- und ausländischer Behörden — die ausländischen nur, soweit sie für den deutschen Verkehr von Interesse sind — zur Veröffentlichung kommen. Außerdem werden darin sonstige wichtigere, den Tierverkehr betreffende Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Tränkstationen und Tränkanstalten und dergleichen mehr) nachrichtlich bekannt gegeben werden. Bezweckt wird, den Eisenbahn- und Veterinärbehörden, wie auch dem Publikum zu ermöglichen, sich über derartige Anordnungen zuverlässig und im Zusammenhange zu unterrichten, und damit einem bestehenden Mangel abzuhefen. Die Uebersichtlichkeit des Blattes wird dadurch erhöht werden, daß ihm nach der Form der Anlage B „Vormerkblätter“ für das Reich, die einzelnen Bundesstaaten (bei Preußen für jede Provinz) und für die außerdeutschen Länder beigegeben werden, die nach den im Anzeigeblatte zu erlassenden Anweisungen zu ergänzen sind. Hierdurch wird dem Leser die Möglichkeit geboten, sich über alle für die ihn interessierenden Gebiete geltenden Vorschriften jederzeit leicht Kenntnis zu verschaffen. Das Anzeigebblatt wird somit dazu beitragen, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu sichern und alle

Beteiligten vor Zuwiderhandlungen zu bewahren. Das erste Stück soll alle zur Zeit gültigen Anordnungen enthalten, auch soll ihm außer den Vormerkblättern eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, worauf die zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen getroffenen Anordnungen beruhen, beigegeben werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenstellung sollen künftig gleichfalls im Anzeiger bekannt gemacht werden.

Im Hinblick darauf, daß mit dem Anzeiger nicht nur eine Einrichtung, die eine schnelle und zuverlässige Unterrichtung über alle den Eisenbahnverkehr berührenden veterinärpolizeilichen Vorschriften ermöglicht, sondern auch ein gemeinsames Organ für die Veröffentlichung der von den verschiedenen Veterinärpolizeibehörden ausgehenden Verfügungen geschaffen wird, ist eine weitgehende amtliche Verbreitung des Blattes erwünscht. Ich ersuche die Orts- und Ortspolizeibehörden auch das Publikum in geeigneter Weise auf das Erscheinen des Blattes aufmerksam zu machen. Bestellungen auf den Anzeiger nehmen die Postanstalten und die bezeichnete Geschäftsstelle des Anzeigers entgegen. Der Anzeiger ist im 5ten Nachtrage in der Post-Zeitungsliste pro 1908 aufgenommen. Der Bezugspreis (einschließlich der Postzustellung) beträgt 3 M. für das Kalenderjahr. Auch für 1908 wird mit Rücksicht auf den Anfang der dem ersten Stück beigegebenen Anlagen der volle Bezugspreis erhoben.

Zu I A. VIII. 7277.

Anlage A.

Anzeiger
für

Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger).

Herausgegeben im Reichs-Eisenbahn-Amt.

91. Stück. Berlin, den 3. Dezember 1906.

N. G. u. Nr. 128 S. A. 125. Preußen,

Eingeg. 2. Dezbr.

Rheinprovinz.

Reg.-Bez. Trier.

Vom 30. November 1906

Landespolizeiliche Anordnung.

§ 1.
In den Vormerkblättern für die Rheinprovinz (S. 88)
ist unter lfd. Nr. 3 einzutragen:
125. Einfuhr von Wiederkäufern aus Luxemburg
in den Reg.-Bez. Trier.

R. E. A. Nr. 1286 S. A. 126. Preußen,
Eingeg. 2. Dezbr. Rheinprovinz.
Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung,
betr. die Einfuhr und Untersuchung von Wieder-
käufern an der Landesgrenze gegen Luxemburg.
Vom 30. November 1906.

§ 1.
In den Vormerkblättern für die Rheinprovinz (S. 88)
ist unter lfd. Nr. 4 einzutragen:
126. desgl. in den Reg.-Bez. Aachen.

R. E. A. Nr. 1287 S. A. 127. Belgien.
Eingeg. 2. Dezbr.
Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von
Haustieren und Fleisch.

In den Vormerkblättern für Belgien (S. 107)
ist unter lfd. Nr. 7 einzutragen:
127. Einfuhr von Einhufern, Schafen, Ziegen
und Hühnern über Bleyberg, (Einfahrtage).
Nachrichten.

Zu l A. VIII. 7277. Anlage B.
Vormerkblätter
zum
Anzeiger
für die den Eisenbahnverkehr betreffenden Maßnahmen
zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Inland.	
Für das Reichsgebiet getroffene Anordnungen . . .	
Anordnungen der Einzelstaaten:	
Baden	
Bayern	
usw.	
Preußen, allgemein	
" , Provinz Sachsen	88
" , Rheinprovinz	
usw.	
Ausland.	
Für Belgien	107
" Österreich, allgemein	
" Böhmen	
" Bukowina	
usw.	

Preußen, Rheinprovinz.

lfd. Nr.	Nr. der Verf. im Anzeiger.	Inhalt.	lfd. Nr.	Nr. der Verf. im Anzeiger.	Inhalt.
1.					
2.					
3.	125	Einfuhr von Wiederkäufern aus Luxemburg i. d. Reg.-Bez. Trier.			
4.	126	desgl. in den Reg.-Bez. Aachen.			

107.

Belgien.

lfd. Nr.	Nr. der Verf. im Anzeiger.	Inhalt.	lfd. Nr.	Nr. der Verf. im Anzeiger.	Inhalt.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.	127	Einfuhr von Einhufern, Schafen, Ziegen und Hühnern über Bleyberg (Einfahrtage).			
8.					
ii.					
i.					
w.					

Habelschwerdt, den 18 März 1908.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers
des Innern vom 24. Februar 1900 (Ministerial-
blatt S. 101) wird dem Königl. Prinzl. Hilfsförster
Lakomecki in Rosenthal die Mitwirkung bei Aus-
übung des Jagdschutzes für die Gemeindebezirke
Rosenthal, Heuder, Marienthal, Freiwalde hiermit
übertragen.

Habelschwerdt, den 20. März 1908.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten
mache ich die Polizeibehörden des Kreises darauf
aufmerksam, daß das im § 12, 2 der Polizeiverordnung
vom 9. März 1896, 16. März 1904 über die äußere
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ausgesprochene
Verbot von Lustbarkeiten am Donnerstag und am
Sonntagabend der Karwoche sich nur auf die Zeit
nach 6 Uhr abends bezieht.

Habelschwerdt, den 20. März 1908.

B e l a n n t m a c h u n g .

Bei einem auf der Eisenbahnstrecke in der Gegend von Herzogswalde am 10. d. Mts. getöteten Hunde ist der Tollwutverdacht amtlich festgestellt worden.

Da derselbe frei umhergelaufen, so ordne ich auf Grund § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 153/409 und § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. S. 357 — die sofortige Festlegung aller Hunde in folgenden Ortschaften und deren Gemarkungen für einen Zeitraum von 3 Monaten vom 10. dss. Mts. ab gerechnet an:

Herzogswalde, Mittelwalde, Rosenthal, Seitendorf, Ebersdorf, Hain, Michaelsthal, Lauterbach, Gläsendorf, Schöenthal, Schönau b. W., Grenzendorf, Freiwalde und Schönfeld.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde aus dem genannten Sperrbezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Kontraventionen werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — R.-G.-Bl. S. 153 — bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen.

Habelschwerdt, den 21. März 1908.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen werden in nächster Zeit die Anbau-Erhebungskarten zugehen. Dieselben sind mir, wie in Vorjahren, bis zum 1. Januar 1909 genau ausgefüllt wieder zurückzusenden.

Habelschwerdt, den 19. März 1908.

Diejenigen Ortsbehörden, in deren Gemeinden sich Personen befinden, die den Pferdehandel gewerbsmäßig betreiben, veranlasse ich hiermit, mir die Namen der letzteren bis spätestens zum 31. d. Mts. anzugeben.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Zu- oder Abgänge solcher Personen im Laufe des Jahres sind ebenfalls hier anzuzeigen.

Habelschwerdt, den 23. März 1908.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

In diesen Tagen ist den Magisträten, Gemeindevorständen und den Besitzern selbständiger Mittergüter die Nachweisung über die

Verteilung der Kreisabgaben pro 1908 zugegangen. Ich ersuche, den dieser Nachweisung beigegebenen Empfangsschein alsbald mit dem richtigen Empfangsdatum versehen und unterschriftlich vollzogen zurück zu senden.

Habelschwerdt, den 21. März 1908.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende: Graf Findenstein.

Der Minister des Innern.

I a 2514.

Berlin, den 22. Februar 1908.

Der Umstand, daß die von den Standesbeamten auf Grund des § 26 des Personenstandsgesetzes im Standesregister gemachten Eintragungen vielfach nicht zum Vermerk in die Kirchenbücher gelangen, hat erfahrungsgemäß dazu geführt, daß nicht selten ein und dieselbe Person über mehrere auf verschiedene Namen lautende Urteste verfügt und dadurch die Feststellung ihres Personenstandes im öffentlichen Verkehr erschwert wird.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes bestimme ich, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerkes dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsorts und falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramts im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Superintendenten bezw. das Konsistorium oder an den Erzpriester bezw. Bischof zu richten.

Im Auftrage. gez.: von Kitzing.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke hierdurch zur Kenntnis und Beachtung.

Habelschwerdt, den 24. März 1908.

Der Königliche Landrat,
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

J. A.: Bömler.

Lehrerbeoldungszuschüsse betreffend.

Die den Schulgemeinden wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung bewilligt gewesenen widerruflichen Staatsbeihilfen kommen vom 1. April d. Js. ab in Wegfall, dagegen können die gesetzlichen Staatsbeiträge in bisheriger Höhe weiter erhoben werden. Wegen der vom 1. April cr. ab nach den Bestimmungen des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zu gewährenden Ergänzungszuschüsse ist Anweisung noch nicht ergangen.

Habelschwerdt, den 25. März 1908.

Königl. Kreis-Kasse. Steinchen.

Inserate.

Der in Nr. 19 des Habelschwerdter Kreisblattes vom 12. Mai 1905 gegen den Handelsmann Anton Seidel, bisher in Verlorenwasser Kreis Habelschwerdt, wegen Betruges erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. — Z. D. 36/05. —

Habelschwerdt, den 20. März 1908.
Königliches Amtsgericht.

Zur Vorbeugung gegen Husten, Heiserkeit und entzündeten Hals leisten regelmäßige Gurgelungen mit Kaiser-Vorag vorzügliche Dienste. Der echte Kaiser-Vorag kommt nur in roten Kartons zu 10, 20 und 50 Pf. mit ausführlicher Gebrauchsanweisung in den Handel u. ist in den Drogerien, Apotheken, Kolonialwaren-, Parfümerie- und Seifengeschäften erhältlich.

Hohenlohe^{sche} Hafer-Flocken

geben delikate Suppen
billig und nahrhaft. ○
Bewährte Kindernahrung.

In gelben Packeten mit dem Bilde der Schütterin.

Plück-Stauffer-Kitt

ist das beste zum Kitten zerbrochener Gegenstände.

Zu haben bei

H. Fehrs Nachf. Habelschwerdt.

Solides Alleinmädchen, das etwas Kochen kann, per 1. April bei gutem Lohn nach Habelschwerdt gesucht. Wo? ist in der Expedition des Blattes zu erfragen.

Landwirtschaftsschule zu Brieg.

Reg.-Bez. Breslau. Sechs Klassen. — Wissenschaftl. Institut für den landwirtsch. Beruf. — Berechtigung zum Einjährigen Dienst. — Alle Berechtigungen der Realschule. — Beginn des Schuljahres am 23. April. Näheres durch den Direktor **Dr. Koepfen**.



Berehrte Hausfrauen! Bitte, verlangt das große rote 10 Pfg.-Paket Acht Franck



mit der

Kaffcemühle

vollkommenster, bester Kaffeezusatz,
ausgiebiger, besser, als die durch Feuchtigkeit künstlich schwer gemachten, speckigen Cichorien.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte
Steenpferd-Lilienmilch-Seife
v. **Bergmann & Co., Radebeul**,
denn diese erzeugt ein zartes reines **Gesicht**, rosiges,
jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut**
und blendend schönen **Teint**.
à St. 50 Pf. bei: **J. Willisch, Jos. Schwade,**
Alfred Rauch.

Verantwortlicher Redakteur: **B. Menzel**, Kreisaußschuß-Sekretär in Habelschwerdt.
Druck und Verlag von **E. Groeger** in Habelschwerdt.